

Original

Satzung
über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung – StPIS)
des Marktes Markt

Vom 19. Januar 2011

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen erlässt der Markt Markt folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Markt, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn

- eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3
Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) richtet sich nach § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze – GaStellV – und der dazu erlassenen Anlage in der jeweils gültigen Fassung, soweit in einem Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

(2) Für Verkehrsquellen, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

§ 4
Ablösung

Kann der Bauherr die nach § 3 erforderlichen Stellplätze nicht gemäß Art. 47 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayBO auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass dem Markt Markt gegenüber die Kosten für die Herstellung der Stellplätze abgelöst werden (Ablösungsvertrag nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO).

§ 5
Ablösungsbetrag und Fälligkeit

(1) Der Ablösungsbetrag wird Pauschal auf 5.000 € pro Stellplatz festgesetzt.

(2) Der gemäß Absatz 1 ermittelte Ablösebetrag ist bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben und bei Vorgängen im Rahmen des Genehmigungsverfahren gemäß Art. 58 BayBO binnen zweier Wochen nach Unterzeichnung der Ablösevereinbarung fällig.

§ 6
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann bei verfahrensfreien Bauvorhaben der Markt Markt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt im Rahmen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt, den 19. Januar 2011



Hubert Gschwendtner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 21.01.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 21.01.2011 angeheftet und am 04.03.2011 wieder abgenommen.

Markt, den 4. März 2011



Hubert Gschwendtner
1. Bürgermeister

